



## Informations- und Datenschutzrecht

### Modul 2 Variante

\*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

[cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de](mailto:cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de)

## Datenschutz, Datensicherheit und Verwaltung



- Aus dieser Querschnittseigenschaft ergibt sich das Nebeneinander von – bei einigen Sachverhaltskonstellationen – drei Rechtsgebieten, die Regelung hinsichtlich DPDS enthalten.
- Für den Sachverhalt sind das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung maßgeblich (HSOG). Die Frage der Prüfungspflicht (ex ante) und der Verantwortlichkeit (ex post) ist zugleich eine Frage des Verhältnisses dieser Gesetze zueinander
- Das **grundsätzliche horizontale Nebeneinander** von Sachmaterie und Verwaltungsverfahrensgesetz wird noch durch **eine vertikale Ebene** ergänzt – nämlich die unterschiedlichen Bundes- und Landeszuständigkeit im Verwaltungsverfahrenrecht.

## Fallvariante



Der Datenschutzbeauftragte einer hessischen Universität hat von dem Auskunftersuchen Kenntnis erhalten und weist nach juristischer Recherche und Lektüre unterschiedlicher Gerichtsentscheidungen auf die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Auskunftsverlangens hin. Die Präsidentin der Universität, die Philosophieprofessorin P, sieht sich wie Odysseus zwischen Scylla und Charybdis: Wenn sie dem rechtswidrigen Auskunftsverlangen nachkommt, verletzt sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Studenten; wenn sie sich dem rechtmäßigen Auskunftsverlangen widersetzt, verletzt sie geltendes Recht. Sie fragt deshalb den Datenschutzbeauftragten D, wer bei dieser Datenorganisation die Rechtmäßigkeit zu prüfen und zu verantworten habe.

## Amtshilfe nach allg. und bes. Verwaltungs(verfahrens)recht (1)



- Das Besondere an dem Auskunftsverlangen zur Förderung der „Rasterfahndung“ ist, dass ein **"Verwaltungsverfahren"** bei der Polizei mit den Daten, die in **einem anderen Verwaltungsverfahren** bei der Universität (Immatrikulation ... Betreuung der Studenten) „organisiert“ werden, unterstützt werden soll.
- Grundsätzlich wird die **Zusammenarbeit von Behörden** nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Amtshilfe geregelt.

### § 4 Abs. 1 [Amtshilfepflicht] VwVfG

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

- Dem grundsätzlichen Interesse der Verwaltung an Datenabgleich und gemeinsamer Datenorganisation steht das Recht des Studierenden Y auf informationelle Selbstbestimmung entgegen  
→ Die „**restriktive Auslegung**“ von § 4 Abs. 1 VwVfG ist durch Verfassungsrecht geboten.



▪ Zusammenfassend: Entgegen des Wortlauts von § 4 VwVfG (contra legem) gilt für Amtshilfe, die in der "Organisation" von Daten besteht, der „**Grundsatz der Amtshilfefestigkeit**“

▪ Von diesem Grundsatz ist wiederum eine **Ausnahme** die vielleicht spezielle Regelung über die verwaltungsinterne Übermittlung von Daten - etwa durch § 26 HSOG – und/oder eine Einwilligung des Betroffenen (hier des Y – die laut Sachverhalt nicht vorliegt).

→ **Inwieweit** ist die **Spezialität** einer solchen Regelung gegenüber dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** zu bejahen?



**§ 26 Abs: 1 und 2 HSOG [Besondere Formen des Datenabgleichs]**

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung

1. gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
2. bei denen Schäden für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind,

die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und dies auf andere Weise nicht möglich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.



FÖR an der TUD:

**Grundsätzliche Zurückhaltung bei der parallelen Anwendung von Normkomplexen**, d.h. etwa kein Rückgriff auf § 5 VwVfG.

Anderer Auffassung vielleicht:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel,  
Beschluss v. 04.02.2003, Az.:10 TG 3112/02



**Beispiel:** → **Inwieweit** ist die **Spezialität** einer solchen Regelung (wie § 26 HSOG) gegenüber dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** zu bejahen?

Etwa § 5 Abs. 3 VwVfG (Einwände gegen Amtshilfe) anwendbar?

SCHEMA: Personal Passiv Informationskosten (P-Pas I)

**§ 5 [Voraussetzungen und Grenzen der Abhilfe] VwVfG**

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

## Exkurs Anwendung paralleler Normkomplexe



- Grundsätzliche Zurückhaltung bei der parallelen Anwendung von Normkomplexen, d.h. etwa kein Rückgriff auf § 5 VwVfG.
- Grundsätzlich sollen Gesetze nach dem Effektivitäts- und Effizienzprinzip ausgelegt werden – und diese Auslegungsmaxime steht einer (undifferenzierten) Parallelprüfung von Normen entgegen (Normenflut und Rechtsversagen?)\*
- Grundsatz erlaubt bereichsspezifische Ausnahmen: etwa Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht bei Rasterfahndung nach § 26 HSOG auf § 7 VwVfG, der die Verantwortlichkeit von ersuchender und ersuchter Stelle regelt.

\* Holtschneider, Rainer, Normenflut und Rechtsversagen, 1991

## Amtshilfe nach allg. und bes. Verwaltungs(verfahrens)recht (4)



- Ein weiteres unterstützendes Argument für die extensive Spezialität des HSOG als besonderes Verwaltungsrecht gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht ist auch § 22 Abs. 5 HSOG.
- Anders als der Grundsatz der Amtshilfefestigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht geht es beim Sicherheits- und Polizeirecht grundsätzlich um die Verhütung von Gefahren durch Datenorganisation. Der Grundsatz der Amtshilfefestigkeit der „Datenorganisation“ ist hier - im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht - gerade nicht feststellbar.

**§ 22 Abs. 5 [Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs] HSOG**  
 (5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gefahrenabwehrbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. **Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.**

## Amtshilfe nach allg. und bes. Verwaltungs(verfahrens)recht (5)



- Die Amtshilfe via Datenorganisation § 4 VwVfG stellt einen besonderen Fall der Amtshilfe dar. Grundsätzlich hat die ersuchte Behörde zu prüfen,
  - ob sie dem Amtshilfeersuchen nachkommt und bejahendenfalls
  - ein Ermessen, wie sie dem Amtshilfeersuchen nachkommt (Informationstechnik).
- Bei § 26 HSOG ist das „Wie“ verengt auf die Organisation und Übermittlung der Daten (wie sich auch aus § 26 Abs. 2 S. 2 HSOG) ergibt. Es handelt sich deshalb um ein tendenziell einstufiges Amtshilfeverfahren, das - wenn die „Rasterfahndung“ effektiv und effizient mit Daten unterstützt werden soll – möglichst weitgehend nach dem HSOG zu interpretieren ist

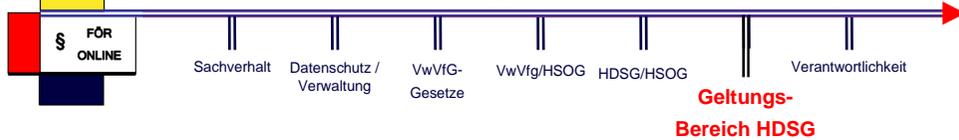
Zusammenfassung zum Verhältnis HSOG zu VwVfG: „vorsichtige“ Spezialität des HSOG

## Amtshilfe via Datenorganisation: HDSG und HSOG



- Eine Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes ist wegen der umfangreichen Datenschutzbestimmungen des HSOG (§§ 20 – 29) ebenfalls nur im Ausnahmefall zu bejahen  
**(Effektivitäts- und Effizienzprinzip)** → Spezialität des hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) gegenüber Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Anschließende Frage: Spezialität des hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) gegenüber hessischem oder Bundesdatenschutzgesetz (HDSG) und (BDSG)?

## Art. 31 GG: Geltungsbereich des BDSG (1)



### § 1 Abs. 2 BDSG:

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

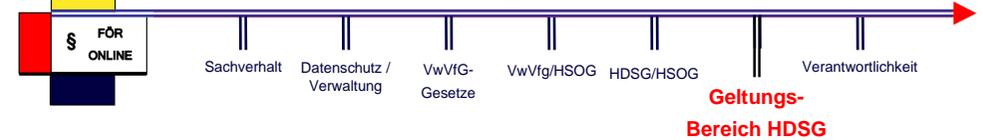
1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. **öffentliche Stellen der Länder**, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie

#### a) Bundesrecht ausführen oder

b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

## Art. 31 GG: Geltungsbereich des BDSG (2)

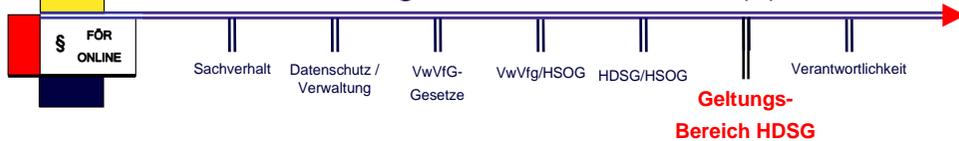


### § 1 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz :

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

- Der Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht eröffnet, weil die Universität (etwa die TUD) als staatliche Einrichtung des Landes Hessen kein Bundesrecht ausführt (es handelt sich sowohl beim Verwaltungsverfahrenrecht als auch beim Sicherheits- und Ordnungsrecht um Landesrecht).

## Geltungsbereich des HDSG (1)



### ▪ Personaler Geltungsbereich:

#### § 3 Abs. 1 [Anwendungsbereich] HDSG

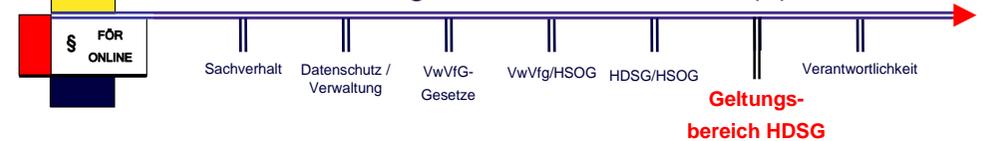
(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Dieses Gesetz gilt auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der in Satz 1 genannten Stellen wahrnehmen.

#### § 19 Abs. 1 [Rechtsaufsicht] Hessisches Hochschulgesetz

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

- Die Universität ist eine "der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts" (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz). Der Geltungsbereich des HDSG ist für die Universität demnach (§ 3 Abs. 1 S. 1 HDSG) eröffnet

## Geltungsbereich des HDSG (2)



### ▪ Objektiver Geltungsbereich:

Bei der Übermittlung der Daten handelt es sich um eine Verarbeitung im Sinne des HDSG (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 HDSG). Nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 HDSG könnte der objektiver Geltungsbereich des HDSG aufgrund spezielleren Rechtsvorschriften nicht eröffnet sein.

#### § 3 Abs. 2 und 3 HDSG

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der **Ermittlung des Sachverhalts** personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(3) Soweit **besondere Rechtsvorschriften** über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorhanden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.



▪ Objektiver Geltungsbereich:

In § 3 Abs. 2 und 3 HDSG sind - wie in der Übung ausgeführt wird - zwei Fälle der Subsidiarität geregelt:

- **Subsidiarität 1:** § 3 Abs. 2 HDSG : Datenschutz vor Verwaltungsverfahren, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden“
- **Subsidiarität 2:** § 3 Abs. 3 HDSG: „lex specialis“ (soweit...) vor „lex generalis“



┌────────────────────────────────── Juristischer Diskurs Anfang ───────────────────────────────────┐

**Subsidiarität 1:** § 3 Abs. 2 HDSG: **Datenschutz vor Verwaltungsverfahren**, „soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden“

**§ 24 Abs. 1 [Untersuchungsgrundsatz] HVwVfG**  
 (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden

- Die „Ermittlung eines Sachverhaltes“ entspricht datenschutzrechtlich hauptsächlich die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten.
- Ob die Amtshilfe zur „Ermittlung eines Sachverhaltes“ dient ist im Einzelfall zu prüfen.



Im Fall der Rasterfahndung ist die Datenübermittlung ein Ersatz für die tatsächliche „Unmöglichkeit“ der Polizei, die Daten selbst zu erfassen und nicht nur Mittel der Sachverhaltsermittlung. Daher ist der „soweit“ Vorbehalt des § 3 Abs.2 HDSG nicht anwendbar.



**§ 3 Abs. 2 HDSG**  
 (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.



Daher ist der „soweit“ Vorbehalt des § 3 Abs.2 HDSG nach Ansicht der Übung nicht anwendbar. Folge:

- **Interpretation 1, „Umkehrschluss“:** soweit es nicht um die „Ermittlung des Sachverhaltes“ geht, geht das HVwVfG vor und das HDSG findet keine Anwendung. Dieser Schluss wird dem Sinn und Zweck des Datenschutzgesetzes und dem verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmungsrecht nicht gerecht. Er nimmt faktisch Behörden vom Datenschutzgesetz aus. → (-)
- **Interpretation 2, „Ausnahmeregel“:** Die Subsidiarität des HVwVfG ist eine Ausnahme. Greift die Ausnahme nicht, so bleibt es bei der Regel, dass die Gesetze grundsätzlich nebeneinander entspr. dem Geltungsbereich Anwendung finden. → HDSG und HVwVfG (+)

┌──────────────────Juristischer Diskurs Ende──────────────────┐



┌──────────────────Juristischer Diskurs Anfang──────────────────┐

**Subsidiarität 2:** § 3 Abs. 3 HDSG : „lex specialis“ (= etwa HSOG) (soweit...) vor „lex generalis“ (=HDSG)

- Der „soweit“ Vorbehalt regelt, dass die „besonderen Rechtsvorschriften“ dem HDSG nur vorgehen, soweit sie inhaltlich andere, weitere oder abweichende Bestimmungen treffen.
- Liegen keine oder gleichlautende Bestimmungen vor, so geht das HDSG vor.
- § 26 HSOG könnte eine „besondere Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 3 Abs. 3 HDSG sein. Eine spezifisch daten“schutz“rechtliche Vorschrift ist § 26 HSOG nicht. Als Ausnahmenvorschrift zum Datenschutz zählt sie allerdings auch zu den Vorschriften im Sinne des § 3 Abs. 3 HDSG.



Vorlesungsansicht zu Subsidiarität 1:

- § 24 VwVfG ordnet nach hier vertretener Ansicht nur die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes an. Was die "Ermittlung eines Sachverhalts" betrifft, ist er so unbestimmt, dass die Argumentation des VGH nicht überzeugt, die bei der Polizeibehörde eine „Ermittlungstätigkeit“ nicht annehmen will. Zudem steht § 24 VwVfG im Teil II des VwVfG und ist deswegen (auch wenn dieser Teil mit „allgemeine Vorschriften“ überschrieben ist) nach hier vertretener Ansicht auf die Amtshilfe in Teil I, wenn überhaupt, nur eingeschränkt anzuwenden (systematische Auslegung).
- Grundsätzlich ist - anders als vom VGH und der Übung propagiert - immer von der Spezialität des besonderen Verwaltungsverfahrenrechts auszugehen - und nicht das Nebeneinander von Normkomplexen zum Prinzip zu erklären.

→ Vorlesung: grundsätzlich HDSG vor HVwVfG!

→ Übung: grundsätzlich HDSG und HVwVfG!



- § 26 HSOG ist datenschutzrechtlich „legitimiert“ durch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und ist Ergebnis eines gesetzgeberischen Abwägungsprozesses der informationellen Selbstbestimmung gegen das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit.
- Eine Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und Prüfung enthält § 26 HDSG allerdings nicht.
- § 26 HSOG zwar eine „besondere Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 3 Abs. 3 HDSG
- dennoch Subsidiarität des HDSG (-), da inhaltlich andere, weitere oder abweichende Bestimmungen zur Verantwortung im HSOG nicht existieren

┌──────────────────Juristischer Diskurs Ende──────────────────┐



### Andere Begründung und Vorlesungsansicht zu Subsidiarität 2:

- Die Vielzahl der oben zitierten und im Anhang abgedruckten Bestimmungen des HSOG (§§ 20-29 HSOG) über die Datenorganisation führt nach hier vertretener Ansicht dazu, dass grundsätzlich eine Spezialität des HSOG vor dem HDSG anzunehmen ist. Nur insoweit als das HSOG keine Bestimmung enthält, ist zunächst auf das HDSG und dann, soweit hier keine Bestimmung getroffen worden ist, auf das VwVfG zu rekurrieren. Der Rückgriff und die Parallelgeltung sind die Ausnahme - und keinesfalls der Grundsatz und die Regel.

→ Nach beiden Ansichten ist der objektive Geltungsbereich des HDSG eröffnet.



Für die folgende Prüfung der Verantwortlichkeit bieten das HVwVfG und das HDSG Regelungen:

#### § 7 Abs. 2 [Durchführung der Amtshilfe] HVwVfG

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

#### § 14 [Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung] HDSG

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Ist die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben eines in § 3 Abs. 1 genannten Empfängers erforderlich, so trägt auch dieser hierfür die Verantwortung und hat sicherzustellen, dass die Erforderlichkeit nachträglich überprüft werden kann. Die übermittelnde Stelle hat in diesem Fall die Zuständigkeit des Empfängers und die Schlüssigkeit der Anfrage zu überprüfen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Schlüssigkeit, so hat sie darüber hinaus die Erforderlichkeit zu überprüfen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.



§ 7 Abs. 2 HVwVfG ist nur anwendbar, wenn der Geltungsbereich eröffnet ist:

#### § 1 Abs. 1 [Anwendungsbereich] HVwVfG

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

- des Landes,
- der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

soweit **nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.**



Die oben gestellt Frage der Subsidiarität stellt sich erneut im Verhältnis von § 7 Abs. 2 HVwVfG und § 14 HDSG:

- Die Prüfung des inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Wortlauts setzt zwei Bestimmungen voraus, die zumindest einen vergleichbaren Regelungsbereich haben. Hier (+)
  - § 14 HDSG hat im Regelungsbereich „Verantwortungsverteilung zwischen ersuchender und ersuchter Behörde“ einen anderen Wortlaut und ist somit entgegenstehend.
- Der Anwendungsbereich des HVwVfG ist für den Fall der Verantwortungsverteilung subsidiär.
- Die Prüfung der datenschutzrechtlichen Verantwortung erfolgt somit nach § 14 HDSG

## Verantwortlichkeit für die Rasterfahndung (4a)



- § 14 HDSG regelt zwei Szenarien:
  - § 14 S. 1 HSDG „einfache“ Übermittlung
  - § 14 S. 2-5 HDSG „Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben öffentlicher Stellen“
- Für die Rasterfahndung ist die Datenübermittlung zur Erfüllung der präventiven Aufgabe der Polizei „zur Verhütung von Straftaten“ erforderlich.
- Teilung der Verantwortung nach § 14 S. 2 HDSG
- Prüfungsumfang nach § 14 S. 3 HDSG:
  - Zuständigkeit des Empfängers
  - Schlüssigkeit der Anfrage

## Verantwortlichkeit für die Rasterfahndung (4b)



### § 14 [Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung] HDSG

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

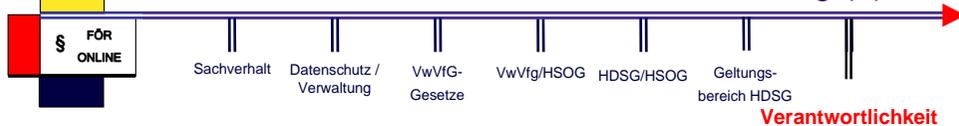
Ist die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben eines in § 3 Abs. 1 genannten Empfängers erforderlich, so trägt auch dieser hierfür die Verantwortung und hat sicherzustellen, dass die Erforderlichkeit nachträglich überprüft werden kann.

Die übermittelnde Stelle hat in diesem Fall die Zuständigkeit des Empfängers und die Schlüssigkeit der Anfrage zu überprüfen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Schlüssigkeit, so hat sie darüber hinaus die Erforderlichkeit zu überprüfen.

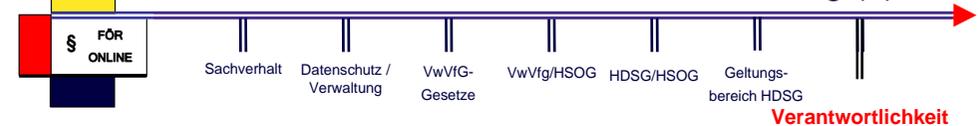
Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

## Verantwortlichkeit für die Rasterfahndung (5)



- =====Juristischer Diskurs Anfang=====
- Prüfungsumfang nach § 14 S. 3 HDSG:
- Zuständigkeit des Empfängers
  - Schlüssigkeit der Anfrage
  - Die Schlüssigkeit bedeutet, dass der von der ersuchenden Stelle vorgebrachte Sachverhalt die Datenübermittlung rechtfertigt. D.h. die Polizei muss darlegen, dass der Tatbestand des § 26 HSOG erfüllt ist.
  - Eine weitergehende Prüfung obliegt der übermittelnden Stelle nicht (Umkehrschluss aus § 14 S. 3 HDSG). Dafür spricht auch, dass für eine weitergehende Prüfung die übermittelnde Stelle weitergehende Informationen bräuchte (§ 14 S. 5 HDSG kollidiert mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit).

## Verantwortlichkeit für die Rasterfahndung (6)



Erweiterter Prüfungsumfang nach § 14 S. 4 HDSG:

- § 14 S. 4 HDSG bestimmt im Falle des Zweifels an der Schlüssigkeit, dass die Universität noch die Erforderlichkeit prüfen.
- Erforderlichkeit ist in einer systematischen Auslegung als die Erforderlichkeit im Sinn des § 11 HDSG auszulegen:

### § 11 [Erforderlichkeit] HDSG

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der datenverarbeitenden Stelle liegenden Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Datenübermittlung muss bei einer der beteiligten Stellen vorliegen.

→ Zweifel an der datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeit der Rasterfahndung sind nicht vorgesehen.

→ die datenschutzrechtliche Prüfung damit die Verantwortlichkeit obliegt nicht der übermittelnden Stelle

=====Juristischer Diskurs Ende=====



**Andere Vorlesungsansicht hinsichtlich des Prüfungsumfang nach § 14 HDSG:**

- § 14 HDSG ist nach hier vertretener Ansicht verfassungskonform hinsichtlich der Prüfungsbefugnis extensiver auszulegen. Die Schlüssigkeit ist im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu konkretisieren.
- Grundsätzlich gibt es nach § 26 HSOG in Verbindung mit § 14 HDSG zwei Möglichkeiten:

**Variante 1:**

Die Universität geht von der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde und der "Schlüssigkeit" des Ersuchens aus (§ 14 S. 3 HDSG) - eine weitere Prüfung und Verantwortlichkeit der Universität ergibt sich nicht.

**Variante 2:**

Es drängen sich Zweifel an der Zuständigkeit oder der Schlüssigkeit auf (dann ist die Universität berechtigt, die Erforderlichkeit - und damit weitergehend als die Fehlerevidenzkontrolle des § 14 S. 3 HDSG - zu prüfen (§ 14 S. 4 HDSG). Aus verfassungsrechtlicher Sicht liegt es nahe, nicht nur ein solches Prüfungsrecht - sondern sogar eine Prüfungspflicht - zu fordern - insbesondere seit dem Wegfall des Richtervorbehalts in § 26 Abs. 4 HSOG.



Berliner Verfassungsgerichtshof,  
Beschluss v. 28.05.2004, Az.: VerfGH 81/02